

ALESSANDRA SANSONE
 SEEBLICK 2
 8832 WOLLERAU
 TEL.: 01/784 48 05

25.11.1994

VAUZ-Präsidium
 Universität Zürich
 Hauptgebäude 311
 Rämistrasse 71
 8006 Zürich

VSAO-Stiftungsratssitzung vom 24.11.1994

Liebe Marianne, lieber Thomas

Wie vereinbart halte ich Euch für Euer Traktandum "Mitteilungen" über die VSAO-Stiftungsratssitzungen auf dem Laufenden. Da keine Entscheide gefällt wurden, die speziell die Assistierenden betreffen oder generell und wesentlich die Position der Versicherten tangieren, nehme ich an Eurer nächsten Sitzung nicht teil, sondern teile Euch die News schriftlich mit.

Die Pensionskasse per 1.1.95 in eine autonome Kasse umgewandelt. Für grosse Schäden schliesst sie dennoch eine Stop-Loss-Versicherung ab. Es ging an der gestrigen Sitzung v.a. auch darum, den Versicherer zu bestimmen.

Ansonsten sind Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit der Revision des Stiftungsreglementes getroffen worden (z.B. Zusatzprämie, Rentenkürzung und Verwaltungsentschädigung bei Kapitalbezug; es handelt sich hierbei nicht um eine Verschlechterung der bisherigen Leistungen oder um willkürlich eingeführte Zusatzprämien und Gebühren, sondern um notwendige Entscheide im Zusammenhang mit dem in Kraft Treten des Wohneigentumsförderungsgesetzes (siehe nachfolgend).

Allgemein sei daran erinnert, dass per 1.1.95 das Freizügigkeitsgesetz und das Bundesgesetz und die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge in Kraft treten. Ersteres regelt, wieviel ein Versicherter oder eine Versicherte bei einem Kassenwechsel mitnehmen kann und das zweite ermöglicht den Versicherten, Mittel aus der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (durch Vorbezug oder Verpfändung) zu verwenden.

Die Assistierenden der Uni Zürich werden bei Anstellung ja automatisch in der Vorsorgestiftung VSAO versichert, haben allerdings die Wahl, sich stattdessen bei der BVK (Beamtenversicherungskasse) zu versichern. Zur Information sei erwähnt, dass zur Zeit eine Revision der Statuten der BVK, mit nicht unwesentlichen Veränderungen, stattfindet. Wann diese Revision in Kraft tritt ist noch offen. Ich sehe meine Aufgabe als Vertretung jener, die in der VSAO-Kasse versichert sind. Da bei der Anstellung alle Assistierenden ein Merkblatt über

ihre Wahlmöglichkeit der Kasse erhalten, denke ich, dass die Wahl weiterhin jedem/jeder Einzelnen belassen werden kann, d.h. dass sich auch jede(r) selbst informieren soll, ob im konkreten Einzelfall eben doch eine Versicherung bei der BVK besser wäre. Ich denke nicht, dass wir uns in diesem Punkt weiter darum kümmern müssen.

Ich überlasse es Euch zu entscheiden, was von alledem ihr an der Vorstandssitzung mitteilen möchtet. Für allfällige Rückfragen bin ich selbstverständlich "jederzeit" zu Hause (Tel. 784 48 05) zu erreichen.

Wenn ich nichts mehr von Euch höre, wünsche ich allen eine anregende nächste Vorstandssitzung, schöne Festtage und einen (feucht- ?) fröhlichen Jahreswechsel.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. Schmidt', is centered on the page below the printed text.



**Verband Studierender
an der Universität Zürich**

**Von StudentInnen
für StudentInnen**

Rämistrasse 62, Postfach, 8028 Zürich
Tel. 01-262 31 40 – Fax 01-262 31 45

Zürich, den 30.11.94

Sehr geehrte Damen und Herren

Die seit 1993 wieder neu entflammte Diskussion über die Einführung eines Numerus Clausus fürs Medizinstudium erhielt im Laufe dieses Sommers, mit den Beschlüssen der Regierungen Zürich und Bern, nicht alle vorangemeldeten MedizinstudentInnen an der Universität zuzulassen, neuen Zündstoff.

Wie Sie sicher wissen, hat der Verband Studierender an der Universität Zürich (VSU) in Zusammenarbeit mit dem Verband schweizerischer StudentInnenschaften (VSS) gegen den Entscheid des Kantons Zürich Rekurs beim Bundesgericht eingelegt. Trotz unserer berechtigten Hoffnungen aufgrund des teilweisen Erfolg in dieser Frage, sind wir über die Entwicklung dieser Diskussion zutiefst beunruhigt. Die Einführung eines Numerus Clausus in einem Studienfach impliziert die Preisgabe des bis heute gängigen Prinzips der freien Studienwahl. Eine Ausweitung des NC auf andere Studienfächer wäre deshalb nur eine Frage der Zeit. Die neuesten Vorschläge zum Thema NC sind unserer Meinung die Kristallisation einer Anzahl Massnahmen, wie zum Beispiel die Erhöhung der Studiengebühren oder die Verschärfung der Selektion am Ende des Propädeutikums, die eine "de Facto" Limitierung des Zugangs zum Studium zum Ziel haben.

All diese Massnahmen zeugen von einer spezifischen Reaktion auf die Diskrepanz zwischen der erhöhten Anzahl StudentInnen und den von der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. In diesem Kontext vermehren sich auch die Vorschläge, die eine Verstärkung der finanziellen Beteiligung seitens der Privatwirtschaft anstreben.

In diesem Sinne sehen wir uns heute mit einer effektiven Kehrtwende der Universitätspolitik konfrontiert. In Anbetracht dessen, dass der Universität eine eminent wichtige Rolle in unserer Gesellschaft zukommt, erfordert diese Abkehr von grundsätzlichen Prinzipien eine öffentliche, demokratisch geführte Diskussion. Eine Diskussion, in der auch die direkt Betroffenen, die Studierenden zu Worte kommen. Bis anhin wurden Studierende kaum in den bildungspolitischen Diskurs einbezogen. Durch ihren Ausschluss bleibt eine wichtige Perspektive der Bildungspolitik unbeleuchtet, die Perspektive der Uni-BenützerInnen.

Um diesen Zustand zu ändern, möchten wir eine offene Diskussion zu diesem Themenkomplex veranstalten, in der PolitikerInnen, das Rektorat und Studierende Stellung zur Bildungspolitik nehmen können, alle Betroffenen ihre Perspektiven und Ansichten erleutern können. Für Bildungspolitik mit Perspektive müssen sich in Zukunft alle zusammen an einen Tisch setzen.

Zu dieser Diskussion möchten wir Sie herzlichst einladen. Sie findet am 8.12.94 Im Unihauptgebäude im Raum 217 von 12-14 Uhr statt. Aus organisatorischen Gründen wären wir Ihnen für eine An- oder Abmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
**Verband Studierender an
der Uni Zürich**


S. Daub

Forchstrasse 152
Postfach
CH - 8029 Zürich
Tel. 01 - 382 23 63

VAUZ
Vereinigung der AssistentInnen
an der Uni Zürich 311
Frau B. Obrist
Rämistrasse 71
8006 Zürich

Zürich, 31.10.1994

Fotos im VAUZ-Bulletin

Sehr geehrte Frau Obrist

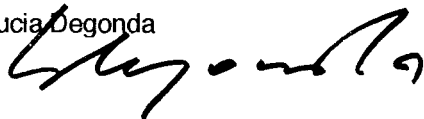
Schon im Juli haben Sie mir ein Belegexemplar des VAUZ-Bulletins 94 zugestellt. Besten Dank. Leider kam ich nicht früher dazu, Ihnen zu antworten.

Weil das Bulletin sehr sorgfältig gestaltet ist, ist die Druckqualität der Bilder eine besondere Enttäuschung. Sicher kann man die schlechte Qualität nicht allein dem direkten Druck ab Computer zuschreiben. Meiner Meinung nach wurden die Bilder vor allem unsachgemäss eingescannt. Es wurde ein für das verwendete sehr saugfähige Papier zu feiner Raster gewählt, zudem wurden Kontrast und Helligkeit falsch gesteuert.

Ich empfehle Ihnen sehr, sich vor weiteren Arbeiten in das Scanner-Programm einzuarbeiten, oder aber einen Kurs zu besuchen (z.B. Schule für Erwachsenenbildung, Wolfbach, Zürich), weil ich es schade finde, wenn nach all der Arbeit, die die Produktion eines Bulletins erfordert, das Resultat visuell so enttäuschend ist.

Mit freundlichen Grüssen

Lucia Degonda





Juristische
Mitarbeiterin

8001 Zürich, 28. Oktober 1994/SD/jm
Künstlergasse 15, Tel. 01/257 22 68

VAUZ
Vereinigung der Assistentinnen und
Assistenten an der Universität Zürich
Hauptgebäude 311
Rämistrasse 71
8006 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich teile Ihnen mit, dass das Rektorat der Universität Zürich den Kollektivvertrag mit der Konkordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, Luzern, abgeschlossen hat. Gemäss diesem Vertrag können sämtliche angestellten Mittelbauangehörigen der Universität Zürich mittels des Kollektivvertrages krankenversichert werden. Dies geschieht unabhängig von einer Mitgliedschaft beim VAUZ.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Juristische Mitarbeiterin Rektorat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Derrer'.

S. Derrer

Evangelische Studiengemeinschaft an den Zürcher Hochschulen

Voltastr. 58, 8044 Zürich; Tel. 01/252'33'77

Leiter: Dr. Markus Huppenbauer

Assistent: dipl.phil.II Hansjürg Büchi

Vereinigung der Assistentinnen
und Assistenten an der
Universität Zürich

Rämistr. 71
8006 Zürich

Zürich, 22. September 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Studiengemeinschaft an den Zürcher Hochschulen ist eine Dienststelle der ev.-ref. Zürcher Landeskirche. Sie hat den Auftrag, fächer- und institutionenübergreifend Lehr- und Kursangebote zu organisieren. Schwerpunkte sind neben religionswissenschaftlichen Themen vor allem Fragestellungen, die ethische Probleme betreffen. Dazu gehört auch die Frage nach der "guten Ausbildung".

Wir führen nun zu diesem Thema Anfang November einen eintägigen Workshop durch. Unter dem Titel "Hochschule und Praxis" möchten wir Studierende, Professoren und Leute aus Wirtschaft und Verwaltung miteinander ins Gespräch bringen. Geplant sind verschiedene Kurzreferate und Diskussionsgruppen. Da ein solches Unternehmen nur gelingen kann, wenn auch Diskussionsteilnehmer aus allen betroffenen Gebieten beteiligt sind, möchten wir auch den universitären Mittelbau zur Teilnahme einladen. Vielleicht sind auch in Ihrem Kreis Leute, die sich für das Thema interessieren. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen ein Programm unserer Veranstaltung zu schicken.

Mit freundlichen Grüssen,



Hansjürg Büchi

EVANGELISCHE STUDIENGEMEINSCHAFT

an den

ZÜRCHER HOCHSCHULEN

Hochschule und Praxis

Tempelwissen, Lebensschulung oder marktgerechte Ausbildung?

Workshop mit Referaten, Gruppen- und Plenumsdiskussionen

Häufig wird der Vorwurf an die Hochschule herangetragen, Studierende würden praxisfern ausgebildet. Aber was heisst das eigentlich? Wird an der Hochschule wirklich Lehre und Forschung ohne Sinn und Ziel betrieben, aus purer Freude am Glasperlenspiel und auf Kosten der Öffentlichkeit? Oder liegt der Fehler häufig bei einem falsch verstandenen Praxisbegriff, mit dem die "Praktiker" ihren beschäftigungstherapeutischen Kunststücken mehr Gewicht geben wollen, wie die Gegenseite behauptet?

Ziel des Workshops ist, das Verhältnis Hochschule - Berufswelt in den Blick zu nehmen, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren und die Probleme und Forderungen der anderen Seite wahrzunehmen. Neben den fünf Referaten bleibt genügend Raum für Gruppendiskussionen. Als Zielpublikum sind Interessierte aus Hochschule und Arbeitswelt angesprochen.

Referate: dipl. Ing. **Hansjürg Gysi** (selbständiger Tiefbauingenieur)
Prof. Dr. **Ralf Hütter** (Vizepräsident Forschung ETHZ)
Ursula Renz (Germanistikstudentin)
Andreas Schneiter (Theologiestudent)
Dr. **Ulrich Spycher** (Manager)

Leitung: **Hansjürg Büchi**, dipl. phil. II

Datum: **Freitag, 4. November 1994, 8.30 - 17.00 Uhr**

Ort: Evangelische Studiengemeinschaft, Voltastrasse 58, 8044 Zürich

Teilnehmerzahl auf 50 Leute beschränkt.

Unkostenbeitrag für Verpflegung: 25.- (für Studierende 10.-)

Anmeldung erforderlich bis 20. Oktober 1994 (telefonisch oder schriftlich) an:
ESG-Sekretariat, Voltastrasse 58, 8044 Zürich Tel. 01 252 33 77

Evangelische Studiengemeinschaft an den Zürcher Hochschulen

Workshop "Hochschule und Praxis"

Datum:

4. November 1994, 8.30 - 17.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Räume der ESG, Voltastrasse 58, 8044 Zürich

Programm:

8.30 Uhr: Begrüssung

8.45 - 9.15: Referat dipl. Ing. MA Hansjürg Gysi (selbständiger Tiefbauingenieur)

9.15 - 9.45: Referat Prof. Dr. Ralf Hütter (Vizepräsident ETH)

9.45 - 10.15: Pause

10.15 - 10.30: Referat cand. phil.I Ursula Renz (Studentin)

10.30 - 11.45 Gruppendiskussion

11.45 - 13.15: Mittagspause

13.15 - 13.45: Referat Dr. Ulrich Spycher (Manager)

13.45 - 14.15: Referat cand. theol. Andreas Schneiter (Student)

14.15 - 14.30: Pause

14.30: Schlussvotum (Ursula Renz), anschliessend Gruppendiskussion

16.00 - 17.00: Schlussplenum

17.00: Ende des Workshops

Dipl.-Wirt. ETH Dr. Hanser
Organisati.-Leiter, Theater
UZI 32632, Groppe Theater
Winfen-Hausen, 1100
8057 Zürich
Tel. 0574209

VHIZ

Sekretariat

UZZ 213M

ZH, 15.10.90

Informationsveranstaltung

Sehr geehrte Frau Oberst,

Bitte senden Sie mich Informationen über die
VHIZ (Mitgliedschaft und Mitgliedsgebühren
zu erreichen bei mir).

Vielen Dank für Ihre Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Staben

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Tel: 031/371'67'45; Fax: 031/372'42'37

Bern, den 26. August 1994

An die Arbeitsgruppe
Anstellungsbedingungen NF

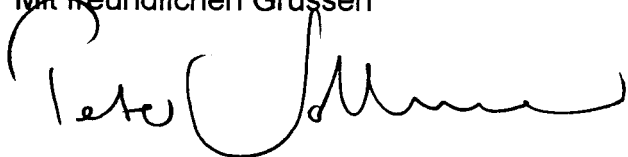
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Nach unserem letzten Gespräch beim Nationalfonds haben wir vereinbart, dass wir uns am 1. September 1994 zu einer internen Arbeitssitzung treffen. An dieser Zusammenkunft wollen wir die konkreten Anstellungsfragen aufgrund von erhobenen Daten sichten und diskutieren. Meines Wissens hat Ernest Kopp in der Zwischenzeit innerhalb des VMSH eine schriftliche Umfrage gestartet.

Zur Auswertung der Ergebnisse und zur Diskussion über das weitere Vorgehen lade ich Euch vereinbarungsgemäss zu einer Zusammenkunft ein:

**Donnerstag, 1. September 1994, 17.00 Uhr
im VPOD-Sekretariat, Monbijoustrasse 61 (2. Stock), 3007 Bern**

Mit freundlichen Grüssen



P.S.

Darf ich Robert Fluder und Ernest Kopp bitten, diese Einladung an die weiteren interessierten Kolleginnen und Kollegen (Flury u.a.m) weiterzuleiten, da ich nicht über die entsprechenden Adressen verfüge. Bei mir haben sich keine Interessenten direkt gemeldet.

*Das Entsch. nur für
ein Atomelektron
von Robert*



Finanzdirektion des Kantons Zürich

8090 Zürich
Walcheplatz 1
Telefon 259 11 11

An die an der Festsetzung von
Pauschalabzügen für Berufs-
auslagen interessierten
Organisationen und Stellen

Zürich, 5. August 1994

Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung ab Steuerjahr 1995

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 1992 haben wir Sie erstmals darauf hingewiesen, dass auf den 1. Januar 1995 das neue Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft tritt, und wir in diesem Zusammenhang auf diesen Termin alle Pauschalierungsverfügungen einer grundsätzlichen Neuüberprüfung unterziehen werden.

Im August 1993 haben wir ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und Sie gebeten, zu unseren Vorschlägen betreffend Anpassung der Pauschalierungsverfügungen von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender an das Bundesrecht Stellung zu nehmen. Dabei hat sich ergeben, dass grundsätzlich alle Verbände der Auffassung waren, die "Verfügung der Finanzdirektion über die allgemeine Pauschalierung der Berufsauslagen" sei ab Steuerjahr 1995 hinsichtlich der "Uebrigen Berufsauslagen" dem neuen Bundesrecht anzupassen. Ebenso vertraten Sie mit uns die Ansicht, dass die neue Pauschalierungsverfügung künftig auf alle Steuerpflichtigen Anwendung finden sollte und dass damit die bisherigen Pauschalierungsverfügungen besonderer Berufsgruppen entfallen.

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben. Inzwischen hat der Bund am 29. Juni 1994 die ab Steuerperiode 1995 geltenden Pauschalabzüge definitiv festgelegt. Wir unterbreiten Ihnen nun in der Beilage die ab Steuerjahr 1995 für die Staatssteuerveranlagung gültige "Verfügung der Finanzdirektion über

die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung" vom 12. Juli 1994. Diese stimmt mit dem Bundesrecht überein und findet auf alle Steuerpflichtigen Anwendung. Die neue Verfügung wird im Amtsblatt publiziert. Sie wird ebenso in der mit der Steuererklärung 1995 zum Versand gelangenden "Wegleitung" dargestellt.

Die wichtigsten Neuerungen:

- Gemäss Ziffer I/3 der neuen Verfügung können Unselbständigerwerbende ohne besonderen Nachweis für weitere Berufsauslagen einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser richtet sich nach der Höhe des Gehalts und beträgt konkret 3 % des Nettolohns II, mindestens jedoch Fr. 1'700.-- und höchstens Fr. 3'400.--. In diesem Pauschalabzug für weitere Berufsauslagen sind allfällige Weiterbildungs- und Umschulungskosten nicht enthalten.
- Gemäss Ziffer I/4 der neuen Verfügung können Unselbständigerwerbende ohne besonderen Nachweis für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten zusätzlich zum Abzug für weitere Berufsauslagen gemäss Ziffer 3 der Verfügung einen fixen Pauschalabzug von Fr. 400.-- geltend machen.

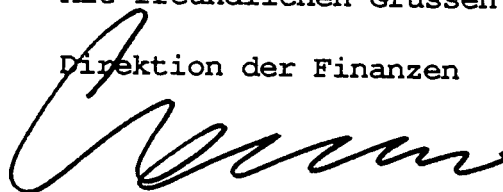
Unter diesen Umständen können Unselbständigerwerbende als notwendige Berufsauslagen ohne besonderen Nachweis mindestens Fr. 2'100 (Pauschale für weitere Berufsauslagen Fr. 1'700.-- und Pauschale für Weiterbildungs- und Umschulungskosten Fr. 400.--) und höchstens Fr. 3'800.-- (Pauschale für weitere Berufsauslagen Fr. 3'400.-- und Pauschale für Weiterbildungs- und Umschulungskosten Fr. 400.--) geltend machen. Uebersteigen die tatsächlichen Auslagen die festgesetzten Pauschalen gemäss Ziffer I/3 und 4, so sind sie gegen Nachweis abzugsfähig.

Die beiliegende Pauschalierungsverfügung gilt ab Steuerjahr 1995 und ersetzt nebst der bisherigen Verfügung der Finanzdirektion über die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender eine Vielzahl von Pauschalierungsverfügungen für besondere Berufsgruppen. Alle Verfügungen, die auf Ende des Steuerjahres 1994 aufgehoben werden, sind in Ziffer VI. der neuen "Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung" vom 12. Juli 1994 dargestellt (Beilage).

Gerne nehmen wir an, dass Sie die Mitglieder Ihres Verbandes bzw. Ihrer Organisation über die ab Steuerjahr 1995 gültigen Neuerungen informieren werden. Für allfällige Fragen bitten wir Sie, sich zu wenden an Herrn C. Rüeger, Hauptabteilungschef, Kantonales Steueramt Zürich, Walcheplatz 1, 8090 Zürich (Tel. 01 259 35 05).

Mit freundlichen Grüßen

Direktion der Finanzen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Honegger', written in a cursive style.

Honegger

Beilage

**Verfügung der Finanzdirektion
über die Pauschalierung von Berufsauslagen
Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung**

(vom 12. Juli 1994)

I. Unselbständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
 - a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen
Abonnementskosten
 - b) bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades im Jahr Fr. 600.—
 - c) bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos die Abonnements-
kosten des öffent-
lichen Verkehrs-
mittels

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d.h. wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt;
- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt;
- soweit der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält;
- wenn der Steuerpflichtige zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen.

In diesen Fällen können zum Abzug geltend gemacht werden:

für Motorrad	35 Rp. pro Fahrkilometer
für Auto	60 Rp. pro Fahrkilometer

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag sind in diesen Fällen höchstens Fr. 2400.— im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziff. 2 unten) als Arbeitswegkosten abziehbar.

2. Für Mehrkosten der Verpflegung:

a) bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen

pro Arbeitstag
Fr. 5.50

bei ständiger auswärtiger Verpflegung

im Jahr Fr. 1'200.—

wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht

pro Arbeitstag
Fr. 11.—

bei ständiger auswärtiger Verpflegung

im Jahr Fr. 2'400.—

b) bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit

pro ausgewiesenem
Schichttag Fr. 11.—

bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit

im Jahr Fr. 2'400.—

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern die Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungskosten gemäss Ziff. 4 unten

3% des Nettolohns,
mindestens jedoch
Fr. 1'700.— und
höchstens Fr. 3'400.—

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufs-Unfallversicherung.

4. Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten (im Sinne von Ziff. 144 Abs. 1 lit. d und i der Dienstanleitung zum Steuergesetz) Fr. 400.—
5. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbständiger Stellung 20% der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 700.— und höchstens Fr. 2'100.—

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzten Pauschalen gemäss Ziff. I/3-5 übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

V. Steuerpflichtige haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular "Berufsauslagen" (StA Form 82) beizulegen.

VI. Diese Verfügung gilt ab dem Steuerjahr 1995. Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die folgenden Verfügungen der Finanzdirektion über:

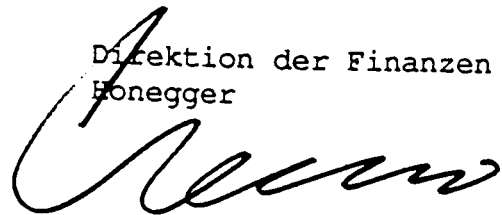
- die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/26);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der kaufmännischen Angestellten vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/35);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Handelsreisenden vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/60);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der technischen Angestellten vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 20/69);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Taxichauffeure vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/72);

- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen des fliegenden Personals der Swissair, der Balair, der Crossair und der CTA vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/80);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Redaktoren und Journalisten vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 20/89);
- die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen unselbständigerwerbender Bühnenkünstler und Berufsmusiker vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 20/97);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/11);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Pfarrer und Vikare der römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/16);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Richter vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/22);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Lehrer und Lehrerinnen vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/34);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Dozenten, Lehrbeauftragten und Lektoren von Universität und ETH vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/41);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Kreisschätzer und Blitzschutzaufseher der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom 22. Oktober 1980 (ZStB Nr. 21/46);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität und ETH sowie der Assistenz- und Oberärzte an Krankenanstalten vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/58);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Beamten und Angestellten der öffentlichen Dienste von Bund, Kanton und Gemeinden vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 21/60).
- die Besteuerung von Entschädigungen für Flugdienstleistungen der Fliegertruppe vom 5. Juni 1969 (ZStB Nr. 18/26).

VII. Die Verfügung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, 12. Juli 1994

Direktion der Finanzen
Bönegger





Universität Zürich

Andreas Volk, (Tel. privat +41-1-362.48.52)

Geographisches Institut

Fachbereich Anthro-/Sozialgeographie

Winterthurerstrasse 190, CH-8057 Zürich, Tel. +41-1-257.52.43

Fax: +41-1-362.52.27, E-mail-Adresse: volk@gis.geogr.unizh.ch

Herrn Dekan Prof. Dr.
Hanns Fischer
Dekanat Phil. II
Univ. Zürich-Irchel
Winterthurerstr. 190
8057 Zürich

Zürich, den 14. Juli 1994

Sehr geehrter Herr Dekan,

nachdem ich in den vergangenen Wochen persönlich und telefonisch mehrmals vergeblich versucht habe, zuerst über das Dekanatssekretariat und dann über Ihr Institutssekretariat, von Ihnen eine Kopie des Fakultätsreglements über die Schweigepflicht für Fakultätsgeschäfte zu erhalten, wiesen Sie mich schließlich über Ihre Institutssekretärin freundlicherweise darauf hin, daß ich doch im Unterrichtsgesetz sowie in der Universitätsordnung nachlesen solle.

Daher wende ich mich nun schriftlich an Sie mit der Frage, ob Sie mir eine Kopie des von der Fakultätsversammlung gemäß §33b der Universitätsordnung zu erlassenden Reglements über die »Geschäfte, welche der Schweigepflicht unterstehen« zuschicken könnten. Ich wäre Ihnen auch sehr dankbar, wenn Sie mir kurz dazu notierten könnten, von wann dieses Reglement datiert, bzw. wann eventuell eine letzte Änderung dazu beschlossen worden ist.

Mit bestem Dank und freundlichem Gruß

A. Volk
(Delegierter der Assistierenden
in der Phil. II-
Fakultätsversammlung)

Kopie an die beiden Assistierendenvertreter C. Blättler und M. Bauert sowie ans Präsidium der VAUZ.

Susi Arnold
Klinik für Geburtshilfe
Winterthurerstr. 260
8057 Zürich

VAUZ
Hauptgebäude 311
Rämistrasse 71
8006 Zürich

Zürich, den 8. Juli 1994

Liebe Beatrice,

vorerst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich an den letzten Vorstandssitzungen unabgemeldet nicht erschienen bin.

Eigentlich habe ich vorgesehen, weiterhin im VAUZ-Vorstand mitzumachen. In letzter Zeit musste ich jedoch einsehen, dass ich nicht mehr alles unter einen Hut bringen kann. Meine Vorstellung, dass ich mich durch die Organisation von Drittmitteln entlasten könnte, war völlig falsch. Zwar konnte ich im Rahmen eines EG-Projektes die Stellen vermehren, muss aber enorm viel Zeit in das Projekt investieren, so dass das Ganze unter dem Strich mit einem grossen Mehraufwand verbunden ist. Da sich nun auch noch eine Erweiterung des Projektes abzeichnet, sehe ich mich dazu gezwungen, meine Aktivitäten zu reduzieren und aus dem VAUZ-Vorstand auszutreten.

Nur ungern lockere ich den bisher engen Kontakt zur besten Informationsquelle der Uni, zum VAUZ-Vorstand - aber es geht leider nicht anders!

Lass alle herzlich von mir grüssen



Susi Arnold

Bern, 22. Juli 1994

Vereinigung der Assistentinnen
und Assistenten an der Uni Zürich
Präsidium
Hauptgebäude 311
Rämistrasse 71
8006 Zürich

Assistenzstellen an schweizerischen Fachhochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihren Brief vom 29. Juni 1994 danke ich Ihnen.

Mit Interesse habe ich von Ihren Darlegungen zur aktuellen Situation des Mittelbaus an schweizerischen Hochschulen Kenntnis genommen. Da auch wir im Bund uns der besonderen Aufgaben und Verantwortung des Mittelbaus an den Hochschulen bewusst sind, haben wir vor drei Jahren ein Sonderprogramm zur Förderung des akademischen Nachwuchses lanciert, das direkt dem Mittelbau zugute kommt. Zur Zeit wird eine Weiterführung dieser Massnahmen nach 1995 in meinem Departement vorbereitet.

Was Ihre Folgerungen für den Mittelbau an den Fachhochschulen betrifft, so kann ich Ihnen zur Zeit noch keine konkreten Massnahmen des Bundes nennen, da ja - wie Sie sicher wissen - das eidgenössische Parlament dem Fachhochschulgesetz noch nicht zugestimmt hat.

Um Ihre legitimierte Folgerungen in die Diskussionen zur Gestaltung der Fachhochschulen einfliessen zu lassen, schlage ich Ihnen vor, dass Sie Ihre Ansichten und konkreten Forderungen den direkt betroffenen Kreisen (z.B. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Direktorenkonferenz der Ingenieurschulen) und dem Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten.

Mit der Hoffnung, dass Ihre Anliegen die gebührende Beachtung finden werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen



Ruth Dreifuss
Bundesrätin

Kopie an : Schweizerische Hochschulkonferenz
Schweizerischer Wissenschaftsrat
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Hauptgebäude 311
Rämistrasse 71
8006 Zürich
Tel. 01 - 257 24 11

An Frau
Bundesrätin Ruth Dreifuss
Eidg. Departement des Innern
Bundeshaus
Inselgasse
3003 **Bern**

Zürich, 29. Juni 1994

Assistenzstellen an schweizerischen Fachhochschulen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Entsprechend den Meldungen der letzten Tage dürfte die Einrichtung von Fachhochschulen in der Schweiz bald vor einer ersten Realisierungsphase stehen. Die VAUZ begrüsst dies grundsätzlich als wichtigen Schritt hin zu einem vielfältigen und leistungsfähigen Bildungsplatz Schweiz im Bereich der tertiären Stufe.

Wir sehen uns allerdings veranlasst, in bezug auf die auch an Fachhochschulen vorgesehenen Stellen für Assistentinnen und Assistenten bei Ihnen vorstellig zu werden. Gerade auch in den letzten Jahren kristallisierten sich an den bestehenden Hochschulen Entwicklungen heraus, die bei der Umschreibung dieser Assistenzstellen berücksichtigt zu werden verdienen.

Zur aktuellen Situation des Mittelbaus an schweizerischen Hochschulen

Die zurzeit an Schweizer Hochschulen bestehenden Assistenzstellen weisen ein weit gefasstes Arbeitsfeld auf; *Lehre, Forschung und Dienstleistung* sind ihre wesentlichen Eckpfeiler. Die Assistentinnen und Assistenten übernehmen hier wesentliche Leistungen, die Hochschulen erfüllen sollen und müssen: Fachbezogene Ausbildung und Betreuung der Studentinnen und Studenten, wissenschaftliche und administrative Basisarbeit in der Grundlagenforschung, Betreuung und Durchführung von wissenschaftlichen und/oder dienstleistungsorientierten Forschungsprojekten, Öffentlichkeitsarbeit und Dienstleistungen in Bereichen der technischen, medizinischen, geistes- und sozialwissenschaftlichen Umsetzung u.v.a.m.

Daneben – und dies ist wörtlich zu nehmen – werden die Assistenzstellen als sogenannte *Förderstellen für den akademischen Nachwuchs* verstanden, d. h. es wird vorausgesetzt, dass sich Assistentinnen und Assistenten weiter wissenschaftlich qualifizieren wollen und beispielsweise eine Dissertation oder eine Habilitation anstreben. Dies führt in den meisten

Fällen zu schwierigen Situationen, ist damit doch ein ausgesprochen grosses Aufgabengebiet umschrieben, dem nur partiell gerecht werden kann.

Die angesprochenen Schwierigkeiten, die sich aus der Vermischung verschiedener Aufgabengebiete ergeben und zu einem eigentlichen *Zielkonflikt* bei den Betroffenen werden können, erhalten durch folgende Rahmenbedingungen eine zusätzliche Brisanz:

Teilzeitbeschäftigung: Die meisten Assistentinnen und Assistenten verfügen über eine Teilzeitstelle, mit der ausdrücklichen Auflage, in der übrigen Zeit die eigene wissenschaftliche Weiterqualifizierung vorwärts zu bringen. Angesichts der heute bestehenden Aufgabenvielfalt und Aufgabenmenge (vgl. oben) und dem Wunsch vieler Assistentinnen und Assistenten, ihre Aufgabe bestmöglich zu erfüllen, führt die Teilzeitanstellung jedoch vielfach zu einer sehr grossen Anzahl unbezahlter Überstunden. Die eigene Weiterqualifizierung wird nachprioritär eingestuft und bleibt häufig mehrere Jahre lang – gerade auch während der Einarbeitungsphasen – liegen.

Zeitliche befristete Rotationsstellen: Assistenzstellen sind als sogenannte Nachwuchsstellen bzw. Ausbildungsstellen zeitlich befristet und sollen so möglichst vielen Nachwuchspersonen zur weiteren beruflichen Qualifizierung dienen. Als Folge der oben angesprochenen und im Sinne der Aufgabenerfüllung verständlichen Zurückstellung der eigenen Weiterqualifizierung führt das Rotationsprinzip auf Nachwuchsstellen jedoch dazu, dass Assistentinnen und Assistenten ihren Arbeitsplatz an der Hochschule verlassen müssen, ohne den nächsten angestrebten wissenschaftlichen Schritt getan zu haben. Die Erreichung des Zieles, dass Assistenzstellen auch dazu dienen sollten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs dringend notwendige finanzielle Freiräume zu bieten, wird damit durch die Arbeitsrealität an den Hochschulen in grossem Umfang verunmöglicht.

Die heute an Schweizer Hochschulen bestehenden Assistenzstellen zeichnen sich durch zu grosse Aufgabengebiete aus: Sie können deshalb ihrem zweiten Auftrag, als Ausbildungsstellen für den wissenschaftlichen (beruflichen) Nachwuchs zu dienen, nur sehr schlecht gerecht werden.

Folgerungen für Assistenzstellen an Fachhochschulen

Von allem Anfang an gilt es zu vermeiden, dass die Übernahme von Aufgaben in den vorgesehenen Tätigkeitsbereichen durch Personen, die auf Mittelbaustellen angestellt werden, mit der Förderung von jungen Berufsleuten auf eine Art und Weise vermischt wird, die dieser Förderung widerspricht, bzw. die Arbeitstätigkeit nicht bereits als eigentliche und vollwertige berufliche Weiterqualifizierung begreift. Hierzu sollten folgende Punkte zentral berücksichtigt werden:

- Das *Aufgabenspektrum* ist – gerade auch für Teilzeitstellen – den Möglichkeiten entsprechend zu definieren; insbesondere müssen bei Teilzeitbeschäftigung ganze Aufgabengebiete vom Tätigkeitsfeld ausgeklammert werden.
- Die eigene berufliche Qualifizierung muss immer auch Bestandteil der Anstellung auf Assistenzstellen sein; es sind daher gerade auch innerhalb der Anstellung *Freiräume zur eigenen Weiterqualifizierung* offen zu halten.

- Berufliche Weiterqualifizierung besteht auch darin, innerhalb der Fachhochschulen beruflich tätig zu sein. Bereits diese Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Aufgabenspektrums der Fachhochschulen muss als berufliche Qualifizierung gewertet werden. Hierzu ist – an Fachhochschulen wohl so oder so ein ehernes Grundprinzip – der *starke und dauernde Praxisbezug* von sehr grosser Bedeutung.
- Assistentinnen und Assistenten sind, da sie zentrale Funktionen innerhalb der Fachhochschulen wahrnehmen, als *Mitglieder des Lehrkörpers* zu begreifen und an allen Entscheidungsprozessen der Fachhochschulen zu beteiligen.
- Neben zeitlich befristeten Assistenzstellen (Nachwuchs- bzw. Ausbildungsstellen) ist unbedingt von allem Anfang an auch eine genügend grosse Anzahl von *permanenten Stellen* (wissenschaftliches Personal bzw. berufliches Fachpersonal) zu schaffen.

Diese Anregungen sind Ausdruck unseres grossen Interesses an der beruflichen Stellung von Assistentinnen und Assistenten innerhalb des tertiären Bildungssektors. Aufgrund unserer täglichen Erfahrungen mit Problemen, Zielkonflikten und Strukturgegebenheiten an schweizerischen Hochschulen, meinen wir einen wesentlichen Beitrag zur künftigen Ausgestaltung von Assistenzstellen an Fachhochschulen leisten zu können. Die obigen Ausführungen sind in diesem Sinne als Anregung, bildungspolitische Forderung und als Angebot zu weiteren Gesprächen mit den entsprechenden Gremien zu verstehen.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Hildbrand
Marianne Schneider
VAUZ Präsidium



Kopien an:

- Frau Prof. V. Meyer, Präsidentin Schweizerischer Wissenschaftsrat
- Hrn. Dr. C. Corbat, Generalsekretär EVD
- Hrn. J.-L. Nordmann, Direktor BIGA
- Hrn. Dr. N. Ischi, Sekretär Schweizerische Hochschulkonferenz

Herrn
Kurt Hanselmann
Adresse habe ich gerade nicht zur Hand
Zürich

Zürich, 17. Mai 1994

Immatrikulationspflicht für DoktorandInnen an der Phil II Fakultät

Lieber Kurt

Wie versprochen, habe ich ein wenig über die Frage nachgedacht, ob die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät II den an der Fakultät beschäftigten DoktorandInnen vorschreiben kann, während des ganzen DoktorandInnenstudiums immatrikuliert zu sein. In der Anfrage wird zwar gesagt (behauptet), die Fakultät habe die entsprechende Regelung als Präzisierung zur Promotionsordnung erlassen, doch das Problem liesse sich auch anderen Sachbereichen zuordnen, nämlich dem Personalrecht oder dem Benützungrecht. Da ich den angesprochenen Fakultätsbeschluss nicht im Wortlaut kenne, werde ich alle drei Bereiche kurz skizzieren.

a) Immatrikulationspflicht aus der Präzisierung zur Promotionsordnung

Die Promotionsordnungen der Fakultäten werden auf Antrag der Hochschulkommission vom Erziehungsrat erlassen. Die Fakultäten können die genehmigten Promotionsordnungen nicht selbständig abändern, auch nicht indem sie materielle Änderungen als Präzisierung bezeichnen. Möglich wäre allerdings, dass die Fakultät eine Änderung beschliesst und sie via HK vom Erziehungsrat genehmigen lässt. Ob dies bei der alten Promotionsordnung der Fall gewesen ist, weiss ich nicht. Jedoch ist auf das Sommersemester 1993 an der Philosophischen Fakultät II eine neue Promotionsordnung in Kraft getreten, durch welche die alte PO inklusive allfälliger Änderungen aufgehoben worden ist. Die neue PO sieht unverändert vor, "dass der Bewerber während mindestens zwei Semestern als Doktorand an der Universität Zürich immatrikuliert war".

Falls der Fakultätsbeschluss von 1974 als Änderung zur PO gedacht war, dann hätte sein Inhalt in die neue PO aufgenommen werden sollen. Als promotionsrechtliche Regel ist die Immatrikulationspflicht während des ganzen DoktorandInnenstudiums heute jedenfalls nicht mehr gültig, da die neue PO übergeordnetes Recht darstellt.

b) Immatrikulationspflicht aus Personalrecht

Die Pflicht, sich während der ganzen DoktorandInnentätigkeit zu immatrikulieren, könnte als personalrechtliche Bestimmung verstanden werden, da sie nur für DoktorandInnen gilt, die an einem Institut "tätig" sind. Allerdings sprechen zwei Argumente gegen eine solche Deutung. Die Regelung gilt auch für Nationalfonds-AssistentInnen und diese unterstehen nicht dem Personalrecht des Kantons. Und das Personalrecht ist durch Verordnungen des Regierungsrates geordnet, die keinen Raum für zusätzliche Regelungen durch die Fakultäten lassen. Materiell würde gegen eine personalrechtliche Immatrikulationspflicht das Willkürverbot sprechen. Nach meiner Einschätzung gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit als AssistentIn bzw. wissenschaftlicher MitarbeiterIn und der Immatrikulationspflicht. Das Willkürverbot ist jedoch eine Art Notbremse, welche die JuristInnen immer dann ziehen, wenn ihnen nichts Gescheiteres mehr einfällt. Das Gescheiterte sind in diesem Fall die zwei erstgenannten Argumente.

c) Immatrikulationspflicht aus der Rechtsnatur der Uni

Die Uni Zürich ist eine öffentlichrechtliche Anstalt. Charakteristisch für Anstalten ist, dass sie keine Mitglieder haben, sondern BenutzerInnen und dass kein allgemeiner Anspruch auf Benützung der Anstalt besteht. Je nach Autonomie der Anstalt kann sie ihren BenutzerInnenkreis selber umschreiben; wer nicht zu diesem Kreis gehört, hat keinen Anspruch auf die Benützung der Infrastruktur der Anstalt.

BenutzerInnen der Uni sind einmal die immatrikulierten Studierenden, dann aber auch die ProfessorInnen, AssistentInnen usw. . Bei den AssistentInnen kann die Ansicht vertreten werden, dass sie nur während ihrer Arbeitszeit BenutzerInnen sind; diese Ansicht klingt zwar etwas merkwürdig, ist aber nicht völlig absurd. Wer zu 50 Prozent an der Uni angestellt ist und sich in dieser Zeit nicht mit der Diss befassen kann, der oder die macht die Diss eben ausserhalb der Arbeitszeit und dürfte nach der eben dargestellten Ansicht die Infrastruktur der Uni nicht benützen, es sei denn, er/sie sei immatrikuliert, ob als StudentIn oder als DoktorandIn spielt dann keine Rolle.

Das heisst noch nicht, dass die Regelung der Philosophischen Fakultät II haltbar ist. Es kommt nun nämlich stark auf die konkreten Verhältnisse an. Vorab ist festzuhalten, dass die Regelung nicht darauf abstellt, ob DoktorandInnen an der Uni angestellt sind, sondern ob sie an einem Institut tätig sind. Das kann eben bedeuten, dass sie die Infrastruktur der Uni zur Erarbeitung ihrer Diss benützen. Wenn die Regelung in diesem Sinn verstanden wird, dürfte von DoktorandInnen, die zu 100 Prozent angestellt sind, keine Immatrikulation verlangt werden, welche über die in der PO vorgeschriebenen zwei Semester hinausgeht. Ausserdem dürfte es keine DoktorandInnen geben, welche Uni-Infrastruktur

trur benützen dürfen, ohne immatrikuliert zu sein. Falls einer der zwei Fälle dennoch zutrifft, dann wird entweder der Fakultätsbeschluss nicht vollständig durchgesetzt, oder er wird von der vollziehenden Behörde anders verstanden, als ich es eben dargestellt habe. Ich kenne die Arbeits- und Dissertationsverhältnisse an der Phil II überhaupt nicht und werde daher das oben Gesagte anhand der Juristischen Fakultät veranschaulichen. Bei uns werden alle AssistentInnen nur zu 50 Prozent beschäftigt, damit sie ihre Diss in der Freizeit machen können. Da wir keine grosse technische Infrastruktur benötigen, sondern uns mit ein paar Büchern ausreichend beschäftigen können, ist es bei uns möglich, ein Diss zu Hause zu machen, ohne die Infrastruktur des Rechtswissenschaftlichen Seminars zu beanspruchen. Für die HausarbeiterInnen dürfte die Juristische Fakultät keine erweiterte Immatrikulationspflicht festlegen. Hingegen dürfte sie die Benützung der Seminarsbibliothek auf immatrikulierte DoktorandInnen beschränken. Bei uns würde sich dann sehr schnell das Problem der Unterscheidung zwischen HausarbeiterInnen und SeminarbenützerInnen stellen. Unzulässig wäre es, wenn einfach angenommen würde, AssistentInnen würden ihre Diss im Assistenzbüro schreiben und die Seminarbibliothek benützen und bei ihnen daher immer die erweiterte Immatrikulation zu verlangen. An der Phil II Fakultät dürfte sich das Unterscheidungsproblem einfacher stellen. Es ergibt sich wahrscheinlich immer aus der Dissertation selbst, ob die Uni-Infrastruktur benützt worden ist. Offen ist aber auch dort, ob die Benützung in der Freizeit oder in der Arbeitszeit erfolgt ist.

d) Zusammenfassung

Es ist zwar nicht zulässig, durch einfachen Fakultätsbeschluss die Immatrikulation während der ganzen DoktorandInnentätigkeit als Voraussetzung für die Promotion zu statuieren, weil damit übergeordnetes Recht verletzt wird. Hingegen ist es zulässig, nur denjenigen Personen die Benützung der Infrastruktur der Uni zu erlauben, die zum BenützerInnenkreis gehören und AssistentInnen nur während ihrer Arbeitszeit als BenützerInnen anzuerkennen. Nach meiner Einschätzung dürfen die Fakultäten selbständig bestimmen, ob sie neben den immatrikulierten Studierenden/DoktorandInnen auch Nicht-Immatrikulierten die Benützung der Infrastruktur auf Fakultätsebene gestatten wollen.

e) Das Argument der Rechtsgleichheit

Es ist zwar oft ein wirksamer rhetorischer Trick von verletzter Rechtsgleichheit zu sprechen, doch juristisch überzeugt der Trick meistens nicht. Sowohl beim Vergleich mit DoktorandInnen, die nicht an einem Institut beschäftigt sind, wie auch beim Vergleich mit den Verhältnissen an anderen Fakultäten lassen sich oft Begründungen konstruieren, weshalb eine Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigbar ist.

f) Empfehlung für das weitere Vorgehen

Die VertreterInnen der Assistierenden in der Philosophischen Fakultät II sollen doch einfach einmal den Antrag stellen, die "Präzisierung" sei aufzuheben. Zum einen bietet das der VertreterInnen Gelegenheit, etwas für ihr Image bei den Vertretenen zu tun. Zum anderen finde ich es nicht ausgeschlossen, dass die Fakultät zur Aufhebung dieser unnötigen Bestimmung bereit ist. Dann wäre die Angelegenheit am schnellsten und mit dem geringsten Aufwand erledigt. Falls die Fakultät aber an der erweiterten Immatrikulation festhalten möchte, müsste sie in der Diskussion um den Antrag wenigstens klar machen, worauf sie ihre Befugnis abstützen will und welche versicherungstechnischen Gründe für die erweiterte Immatrikulationspflicht sprechen sollen.

Mit lieben Grüßen

z.K:

- VAUZ-Vorstand

AssistentInnen und aus einem Fond bezahlte
der Universität Zürich
Kontaktadresse:
G. Behna (Mitglied VAUZ)
Zollikerstr. 107

8008 Zürich

G: 01/385'42'42
P: 01/462'62'05

Zürich, den 8. 4. 1994

Verein der AssistentInnen der
Universität Zürich (VAUZ)

ZÜRICH

Betrifft: Pflicht der Bezahlung der Einschreibegebühren für AssistentInnen,
Angestellte, aus einem Fond bezahlte, etc. (exklusive StudentInnen)

Gemäss Paragraph 3, Ziff. 4 der gültigen Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II (der Wortlaut der Promotionsordnung für andere Fakultäten ist uns nicht bekannt) hat der Kandidat nachzuweisen, " *dass er während seiner Doktorandentätigkeit an der Universität Zürich - mindestens aber während zwei Semestern - als Doktorand immatrikuliert war*".

Nun hat die Fakultät **1974** folgende Präzisierung beschlossen:

"*Jeder Doktorand, der an einem Institut tätig ist - sei es als Assistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Nationalfonds-Assistent oder in anderer Stellung - muss während seiner ganzen Doktorandentätigkeit immatrikuliert sein.*"

Dies sei vor allem von versicherungstechnischer Bedeutung.

Eine Frage ist, ob rechtlich gesehen eine Präzisierung einer Bestimmung des Regierungsrates durch die Fakultät überhaupt möglich ist. Scheint die Sachlage nicht eher so zu liegen, dass Bestimmungen des Regierungsrates diejenigen der Fakultät brechen?

Der Beschluss der Fakultät scheint uns, nach allen Veränderungen, die in der letzten Zeit an der Universität Zürich stattgefunden haben, überhaupt nicht mehr sinnvoll und vor allem unverhältnismässig zu sein.

Erstens wurde vor ein paar Jahren der Spezialtarif für DoktorandInnen (wie er übrigens an der ETH heute immer noch besteht und enorm tief liegt) abgeschafft.

Zweitens befinden wir uns in einer Phase massiver Studiengebührenerhöhungen, die als Folge der Abschaffung des Spezialtarifes für DoktorandInnen uns direkt und härter trifft als Studierende; diese haben noch, im Gegensatz zu uns, die Option offen, Stipendien zu beantragen; und sie beanspruchen die Lehre.

Drittens ist die attraktive Krankenkasse für Studierende etc. weggefallen.

Viertens stehen AssistentInnen und DoktorandInnen im Dienste der Ausbildung. Sie stehen also auf der anderen Seite der StudentInnen; sie sind **ausgebildete**

HochschulabsolventInnen.

Warum also muss unser sowieso schon kleiner Lohn zusätzlich noch durch hohe Studiengebühren so massiv beschnitten werden?

Was können wir unternehmen?

Es muss eingehend darüber befunden werden, ob die Einschreibgebühr in der aktuellen Form von den AssistentInnen etc. noch bezahlt werden soll (Übergangsphase bis zu neuen Bestimmungen), wie es die präzisierende Bestimmung der Fakultät verlangt und welche Lösungsansätze vorhanden wären.

Durch einfaches Nichtbezahlen der Gebühren wäre die Angelegenheit unserer Meinung nach nicht geregelt.

Es muss ein Antrag an den Regierungsrat gestellt werden, sofort wieder einen Spezialtarif (Vorschlag: sFr 50.-/Semester) für AssistentInnen und alle obenerwähnten Betroffenen einzuführen. Somit würden wir uns weiterhin u.a. aus versicherungstechnischen Gründen - nach Spezialbestimmung des Dekanates (s. oben) - jedes Semester einschreiben, besässen eine Legitimationskarte, ohne die man ja in der Kanzlei gar nicht vorsprechen darf, die ProfessorInnen hätten eine genügende Anzahl Leute auf ihren Einschreibelisten (damit wäre die Statistik gewahrt) und last but not least wären wir fairer behandelt.

Immerhin ist der Mittelbau an der Universität Zürich der wichtigste Stützpfeiler des Systems, den es zu fördern und **ernst** zu nehmen gilt.

Nun wissen wir (noch) nicht, ob hinsichtlich dieser Angelegenheit schon etwas im Gange ist. Würdet Ihr uns bitte informieren und uns in das weitere Prozedere einbeziehen (falls möglich)? Dafür danken wir Euch herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bestenfalls über

Blasfame

Antrag

ist in der

Handlung

Offener

Handlung

Georgios Bellios

Walter Müller

Walter Müller

PS: Wir wären froh, wenn Ihr uns einige Bulletins neueren Datums zusenden könntet. Danke.



Universität Zürich
Der Rektor

17. FEB. 1993

8001 Zürich, Künstlergasse 15, 15. Februar 1993
☎ 01 / 257 22 11 — Telefax : 01 / 257 22 12

Herrn
Prof. Dr. G. Rasche
Dekan Philosophische Fakultät II
Winterthurerstrasse 190

8057 Zürich

Immatrikulationspflicht für Doktoranden

Sehr geehrter Herr Rasche

Ein Zwischenfall eines nicht gemeldeten, institutsintern besoldeten, nicht immatrikulierten Doktoranden [REDACTED] veranlasst mich, auf eine fakultätsinterne Bestimmung bezüglich Immatrikulationspflicht für Doktoranden aufmerksam zu machen.

Gemäss Paragraph 3, Ziff. 4 der gültigen Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II hat der Kandidat nachzuweisen, "dass er während seiner Doktorandentätigkeit an der Universität Zürich - mindestens aber während zwei Semestern - als Doktorand immatrikuliert war".

Die Fakultät hat 1974 folgende Präzisierung der Bestimmung beschlossen:

Jeder Doktorand, der an einem Institut tätig ist - sei es als Assistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Nationalfonds-Assistent oder in anderer Stellung - muss während seiner ganzen Doktorandentätigkeit immatrikuliert sein."

Diese Präzisierung hat, insbesondere im angesprochenen Zwischenfall, auch versicherungstechnische Bedeutung. *nicht rechtlich verbindlich*

Ich bitte Sie, Ihren Fakultätsmitgliedern diese Regelung in Erinnerung zu rufen und die Verantwortlichen zur Kontrolle dieser Bestimmung anzuhalten.

Mit freundlichen Grüssen

H.H. Schmid, Rektor



Dekanat der
Philosophischen Fakultät II

CH - 8057 Zürich
Winterthurerstrasse 190
Durchwahl Sekretariat, Dekan 01/ 257 40 06
Durchwahl Sekretariat, Co-Dekan 01/ 257 40 07
Telefax 01/ 361 68 62
28. Januar 1994 RA

An die Mitglieder der
Philosophischen Fakultät II

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Um allen Anfragen und Unklarheiten entgegenzutreten, stelle ich nach Rücksprache mit dem Co-Dekan fest, dass das Dekanat ab sofort folgende Auffassung vertritt:

Die Immatrikulationspflicht für Doktoranden ist in § 3 lit. 3 der Promotionsordnung vom 09.02.93 abschliessend geregelt.

Eventuelle frühere Fakultätsbeschlüsse sind mit der Gültigkeit der neuen Promotionsordnung hinfällig. Wir bitten Sie, Ihren Doktoranden dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüssen

Günther Rasche, Dekan

ausländische Studierende müssen immatrikuliert sein.

Hauptgebäude 311
Rämistrasse 71
8006 Zürich
Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, Mitte März 1994

Liebe Mittelbauangehörige
Lieber Mittelbauangehöriger

Die VAUZ wurde vor mehr als 25 Jahren gegründet und vertritt als universitätspolitisch anerkannte Vereinigung die akademischen und beruflichen Interessen des Mittelbaus in universitären und (bildungs)politischen Gremien. Es können ihr sämtliche Personen, die im universitären Mittelbau beschäftigt sind, angehören (AssistentInnen, Wiss. MitarbeiterInnen, NF-StipendiatInnen); Mitglied der Vereinigung wird man durch Einzahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, an der die Aktivitäten des vergangenen und des neuen Jahres diskutiert werden. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls VertreterInnen in die verschiedenen Kommissionen und den geschäftsführenden Vorstand. Diesem Vorstand gehören aus jeder Fakultät je mindestens zwei Mittelbauangehörige an; geleitet wird er zur Zeit von einem Doppelpräsidium.

Mit der Auflösung der KKbH sah sich die VAUZ als Vereinigung eines Berufsstandes mit finanziell begrenztem Spielraum der Möglichkeit bzw. der Frage gegenübergestellt, ob sie ihre Aktivitäten durch den Abschluss eines Kollektivvertrages in den sozial- und gesundheitspolitischen Bereich hinein erweitern sollte. Nach längeren Diskussionen, besonders der damit verbundenen administrativen Folgen, haben wir uns dafür entschieden, unseren Mitgliedern im Rahmen des Kollektivvertrages die Möglichkeit offen zu halten, zu ähnlichen Bedingungen wie die Studierenden versichert zu bleiben.

Allerdings war immer klar, dass unser Aufgabenbereich weiterhin und hauptsächlich bei universitäts- und bildungspolitischen Fragen liegen wird. Hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass unsere Mitglieder insbesondere ihre VertreterInnen in den einzelnen Fakultäten in kritischer Weise bei der Aufgabe unterstützen, Interessen des Mittelbaus in die häufig nur aus professoraler Sicht geführten Diskussionen einzubringen und wo nötig und möglich durchzusetzen.

Wir alle wissen, dass universitätspolitische Arbeit zeitaufwendig und in ihrer Eigenschaft, sich nur langsam zu bewegen, physisch und psychisch ermüdend ist. Dennoch sind wir der Meinung, dass sich unser Einsatz lohnt und hoffen, dass er von allen VAUZ-Mitgliedern kritisch und diskursiv begleitet wird.

Mit freundlichen Grüssen

Für das VAUZ-Präsidium
Thomas Hildbrand (Co-Präsident)

